

Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag für Baumaschinen und Baugeräte

Stand 1. Juni 2009

- 1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner**
 1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
 2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
 3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Einsatzort bzw. Standort des Mietgegenstandes anzuzeigen.
- 2. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters**
 1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem, gereinigtem und vollgetankten Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
 2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Unbeschadet 4 Nr. 1 ist bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3. Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes**
 1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
 2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt wurden. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
 3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Dies bedarf der vorherigen Absprache und der schriftlichen Einverständniserklärung des Vermieters, der dann die entstehenden Kosten der Beseitigung der Mängel trägt. Der Vermieter ist auch berechtigt dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
 4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines vor der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines vor der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
- 4. Haftungsbegrenzung des Vermieters**
 1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
 1. grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
 2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens. Eine schuldhafte Verletzung ist nicht gegeben, wenn der Mietgegenstand aufgrund technischen Defekts - auch für einen längeren Zeitraum - ausfällt.
 3. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Handlungsgehilfen des Vermieters beruhen.
 2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden

Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag für Baumaschinen und Baugeräte

Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von 3.3 und 4.1.1 entsprechend.

3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. In allen übrigen Fällen wird eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5. Mietpreis, Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**
 1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der 5-Tag-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen und werden gesondert berechnet.
 2. Die gesondert berechnete jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Mieter zusätzlich zu entrichten. Preisangaben erfolgen immer netto, also ohne Umsatzsteuer.
 3. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Aufrechnungsrecht des Mieters gegenüber dem Vermieter besteht nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht jedoch bei durch den Vermieter bestrittenen Forderungen.
 4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage nach dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum in Verzug, so ist der Vermieter ohne Anrufung eines Gerichtes berechtigt, den Mietgegenstand, wenn dieser noch nicht zurückgeliefert wurde, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den freien Zugang zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem geschlossenen Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
 5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
 6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 6. Stillliegeklausel**
 1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
 2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
 3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 v. H. Der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen. Falls nicht anderweitig vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75%.
 4. Der Mieter hat den Vermieter sowohl über den Zeitpunkt der Einstellung wie auch von der Wiederaufnahme der Arbeiten unverzüglich schriftlich zu informieren und die Stillliegezeit auf Verlangen des Vermieters durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 7. Unterhaltungspflicht des Mieters**
 1. Der Mieter ist verpflichtet,
 1. den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeglicher Weise zu schützen.
 2. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen.
 3. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag für Baumaschinen und Baugeräte

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 8. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienpersonal**
1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Mieter dennoch.
 2. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, auf örtliche Gegebenheiten und Gefahrenquellen, auch Rohre, Leitungen und andere im Arbeitsbereich befindliche Gegebenheiten hinzuweisen und damit deren Beschädigung auszuschließen. Wird eine solche Versorgungsleitung - privat oder öffentlich - dennoch oder trotzdem beschädigt, soll hier klar zum Ausdruck gebracht werden, dass dafür ausschließlich der Mieter haftet.
- 9. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**
1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
 2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
 3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem vollgetanktem Zustand zurück zu liefern oder, wenn vereinbart, vollgetankt und betriebsfähig zur Abholung bereitzuhalten. 7.1.2 und 7.1.3 gilt entsprechend.
 4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.
- 10. Verletzung der Unterhaltungspflicht**
1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner unter Unterhaltungspflicht des Mieters definierten Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungs- bzw. Wartungsarbeiten.
 2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten, die zur Behebung der Mängel bzw. Beschädigungen entstehen, sind vom Mieter zu tragen und werden diesem möglichst vor Beginn der Arbeiten in geschätzter Höhe mitgeteilt.
 3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von 9.4 nicht unverzüglich oder andernfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.
- 11. Weitere Pflichten des Mieters**
1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
 2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben den Sachverhalt anzuzeigen und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
 3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu ergreifen.
 4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstählen ist die Polizei hinzuzuziehen.
 5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen 1-4, so ist er

Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag für Baumaschinen und Baugeräte

verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

12. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Seiten grundsätzlich unkündbar.
Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tage zu kündigen.
Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Tag bei Verträgen, wenn der Mietpreis pro Tag, 2 Tage, wenn der Mietpreis pro Woche und 1 Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 1. im Falle von 5.4
 2. wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird.
 3. wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.
 4. In Fällen von Verstößen gegen 7.1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach 12.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet 5.4 in Verbindung mit 9. und 10. entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

13. Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach 9.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

14. Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so soll eine Lösung zum Tragen kommen, die der ursprünglich hier formulierten möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden von der Unwirksamkeit nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.